



# Evangelische Schule Charlottenburg

Grundschule  
ISS (Integrierte Sekundarschule)

Guerickestraße 4-6  
10587 Berlin  
Telefon: 34 35 716 10  
Telefax: 34 35 716 20  
ev-schule-charlottenburg@t-online.de  
www.ev-schule-charlottenburg.de

Evangelische Schule Charlottenburg • Guerickestraße 4-6 • 10587 Berlin

Alle  
Eltern und Erziehungsberechtigten  
der ESC

11.11.2015

## Umgang mit Fehlzeiten, Schulversäumnisanzeigen und der Attestpflicht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,  
unsere Schule steht dafür, allen Schülerinnen und Schülern, von der 1. bis zur 10. Klasse möglichst optimale Bildungs- und Lebensperspektiven zu eröffnen.

Um dieses Ziel gemeinsam mit Ihnen zu erreichen, ist die regelmäßige Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen und das pünktliche Erscheinen Ihres Kindes zum Unterricht eine wichtige Grundvoraussetzung.

Festgehalten ist diese Verpflichtung im § 44 des Berliner Schulgesetzes:  
**Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden.**

So gelten im Krankheitsfall folgende Regeln

- **am ersten Tag: Information der Schule über das Sekretariat bis 9.00 Uhr**
- **am dritten Tag: schriftliche Vorlage einer Entschuldigung (Nennen der Fehlgründe (Krankheit, Bewerbung,...), Angabe der voraussichtlichen Gesamtfehlzeit). Diese wird per mail bitte nur an die Klassenleitung, per Briefpost in den Schulbriefkasten oder über das Sekretariat weitergeleitet.**
- **bei Rückkehr in die Schule: Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung oder eines ärztlichen Attests bei der Klassenleitung vor Unterrichtsbeginn**

Entsprechend der **AV Schulpflicht** stellen wir nach fünf unentschuldigten Fehltagen innerhalb eines Schulhalbjahres eine **Schulversäumnisanzeige** (Abs. 7 Satz 8). Diese kann mit erheblichen Kosten für die Erziehungsberechtigten verbunden sein.

Die AV Schulpflicht regelt auch die Grundsätze für die **Vorlage eines ärztlichen Attests** beim Fernbleiben vom Unterricht. Hiernach hat die Schule das Recht, ein solches zu verlangen. Genauso kann über die Schulbehörde vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber eingeholt werden, ob der Krankheitszustand ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt. (Nr. 7 Sätze 4 und 5).

**Ch.Kleß - Schulleiterin**